



GEMEINDE HETTENSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 25.04.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Ilmmünster

ANWESENHEITSLISTE

Mitglieder des Gemeinderates

Abeltshauser, Claudia

Breitner-Weber, Anna

Carmanns, Andreas

Günter, Armin

Hagl, Wolfgang

Hiereth, Albert

Hiereth, Erich

Krois, Stefan

Niederauer, Martina

Remmele, Josef

Riehm, Volker

Salvermoser, Johannes

Schrätzenstaller, Wolfgang

Stowasser jun., Josef

Anwesend ab TOP 3.1, abwesend ab TOP 7

Schriftführerin

Holzer, Gerda

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Straßer, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022
Vorlage: 03/GL/129/2022
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bauschuttrecycling"
- 2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: 03/3.1/129/2022
- 2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 03/3.1/130/2022
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge
- 3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1576 der Gmkg. Hettenshausen (Washof 1)
Vorlage: 03/3.1/128/2022
- 3.2 Antrag auf Befreiung für den Bauantrag Errichtung eines Nahversorgers als Vollsortimenter und eines Getränkemarktes mit Außenanlagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1376 Gmkg. Hettenshausen (Oberfeld 1)
Vorlage: 03/3.1/125/2022
- 3.3 Antrag auf Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen
Vorlage: 03/3.1/131/2022
4. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für Fl.Nr. 142 Gmkg. Hettenshausen (Logenweg 11)
Vorlage: 03/3.1/127/2022
5. Zusammenstellung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2021
Vorlage: 03//034/2022
6. Erlass der Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und den übrigen Anlagen
Vorlage: 03//035/2022
7. Finanzplanung 2022
Vorlage: 03//036/2022
8. Kindergarten Hettenshausen; 5. Änderung der Kindergartengebührensatzung
Vorlage: 03/GL/135/2022
9. Antrag auf Erstellung eines "Umweltplanes" für die Gemeinde Hettenshausen
Vorlage: 03/GL/136/2022
10. Bekanntgaben
11. Anfragen

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.03.2022 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 21.03.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bauschuttrecycling"

2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt:

Gemeinderat Stowasser nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil (Art. 49 GO).

Vorbemerkungen zum Verfahren und grundsätzlicher Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ in Prambach gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 16.11.2021 bis 20.12.2021, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB von 19.11.2021 bis 20.12.2021 durchgeführt.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. §3 Abs. 1 und gemäß §4 Abs. 1 BauGB.

A) Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

- 02.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Naturschutz, Gartenbau, Landschaftspflege) vom 13.12.2021
- 04.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 25.11.2021
- 05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt)
- 06.1 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 23.11.2021
- 08.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunale Angelegenheiten) vom 02.12.2021
- 10.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 14.12.2021
- 11.1 KUS Landkreis Pfaffenhofen vom 18.11.2021
- 12.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Brandschutzdienststelle) vom 18.11.2021
- 14. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 17.11.2021
- 16. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)
- 18. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE)
- 19. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen vom 13.12.2021
- 21. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- 22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 09.12.2021
- 23. Bayerischer Bauernverband vom 16.11.2021
- 24. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 24.11.2021
- 26. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
- 27. IHR Südliches Ilmtal, Gewerbevereinigung
- 28. Gemeinde Scheyern vom 03.12.2021
- 29. Gemeinde Ilmünster vom 16.11.2021
- 30. Gemeinde Paunzhausen
- 31. Stadt Pfaffenhofen
- 32. Gemeinde Schweitenkirchen
- 35. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
- 36. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- 37. Vodafone / Kabel Deutschland vom 17.12.2021
- 38. Deutsche Telekom Technik GmbH
- 39. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising
- 40. Energienetze Bayern GmbH vom 16.11.2021
- 41. Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01.1 Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, vom 06.12.2021

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Hettenshausen möchte im Bereich von Prambach das bestehende Gebiet einer sog. DK 0 Deponie sowie weiterer Nutzungen (z. B. Transportbetonanlage, Kieswaschanlage, Bauschuttrecycling) aufgrund des beendeten Kiesabbaus mit einer Bauleitplanung überplanen, um bestehende und ergänzende Nutzungen rechtlich dauerhaft zu sichern. Die Aufstellung der Planung war auch Voraussetzung zur befristeten Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dazu ist ein Bauleitplanverfahren als Parallelverfahren eingeleitet worden. Mit der Planung ist es Ziel, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

Punkt 1:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung

Erläuterung:

In Kapitel 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes bleibt neben der Auflistung der Gesetze noch teils unklar, wie diese gesetzlichen Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Die Art der Berücksichtigung der Ziele ist z. B. zu beschreiben. Die Inhalte (z.B. sollten dabei im Umweltbericht zusammengefasst werden. Fehlt diese Beschreibung, besteht die Gefahr, dass der noch unvollständige Umweltbericht einen beachtlichen Fehler i. S. des §214 BauGB darstellen kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen, Bauleitplanung, wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt, dass die Ziele und Umweltbelange sowie die Art der Berücksichtigung der Ziele beschrieben werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

03.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutz) vom 14.12.2021

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Teil von Prambach, nördlich der Kreisstraße PAF 26 und des Prambacher Bächleins, welches parallel zur Kreisstraße an deren Südwest-Seite verläuft. Südlich und westlich schließen sich vereinzelt Wohnnutzungen sowie ein Schützen-Vereinsheim im Außenbereich an. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst weite Teile der Flur-Nr. 1104, Gmkg. Hettenshausen. Er umfasst die ehemalige Kiesgrube der Fa. Stowasser GmbH, welche nach Beendigung der Kiesgewinnung als Bauschuttdeponie (DK-0-Deponie) schrittweise wiederverfüllt und rekultiviert wird. Auf den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes vom 31.01.1984 zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttdeponie wird verwiesen. Mit Bescheid vom 17.07.2008 wurde der Planfeststellungsbeschluss geändert und einschließlich bis zum 15.07.2009 befristet. Die Befristung wurde bereits mehrmals verlängert. Die letzte Verlängerung wurde bis zum 31.12.2020 erteilt. Zur Aufbereitung des angelieferten Bauschutts wird eine mobile Bauschuttrecyclinganlage betrieben, welche den Bauschutt bricht und separiert. Teile werden in der Deponie verbracht, andere werden z.B. für den Straßenbau wiedergenutzt. Für die Bauschuttrecyclinganlage liegt eine befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Die Befristung wurde bereits mehrmals verlängert. Die letzte Verlängerung wurde bis zum 30.06.2022 erteilt (s. Stellungnahme vom 16.09.2021). Aus der Zeit des aktiven Kies- und Sandabbaus resultiert eine Kieswaschanlage, deren Betrieb ebenfalls nicht dauerhaft genehmigt ist. Hier wird jedoch weiterhin aus nahegelegenen Abbaustätten der Fa. Stowasser GmbH Kies gewaschen und verarbeitet. Unmittelbar neben der Kieswaschanlage wird eine Transportbetonanlage betrieben. Diese Anlage ist unbefristet genehmigt und wird z.Z. von der Fa. Stowasser an einen Pächter vermietet. Die Gemeinde Hettenshausen möchte durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Genehmigung der bereits langjährig am Standort etablierten Nutzungen schaffen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 27.09.2021 mit der Auftrags-Nr. 7263.2/2020-FH angefertigt, um die Lärmimmissionen der relevanten Emittenten im schalltechnischen Einwirkungsbereich an den maßgeblichen Immissionsorten quantifizieren und beurteilen zu können. Durch die geplante schrittweise Verfüllung der Deponie werden den mobilen Anlagen des Bauschuttrecyclings (Brecheranlage, Siebanlage) in den geplanten Verfüllungsphasen (BA 1 — BA 4a) jeweils ein Standort zugewiesen. Nach Abschluss dieser Arbeiten werden die Recyclinganlagen an dem endgültigen, hier als „stationär“ bezeichneten Standort situiert. Aufgrund dieser neuen Planung der Standorte mit definierten Höhenangaben war die Überarbeitung der Untersuchung 7236.1/2020-FH durchzuführen. Bezüglich der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets sind die Beurteilungspegel gemäß TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten berechnet. Den Berechnungen zufolge, denen die Berücksichtigung einer Lärmschutzbebauung und einer Lärmschutzwand für den Standort BA 1 der Recyclinganlagen zugrunde liegt, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Soweit sich die Lage und die Höhe der unterschiedlichen Standorte BA 2 — BA 4a der mobilen Bauschuttrecyclinganlagen nach der zugrundeliegenden Planung richtet und der Stand der Lärminderungstechnik beachtet wird, sind an diesen Standorten keine weiteren Schallschutzmaßnahmen für die mobilen Anlagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlich. Durch den künftigen Gesamtbetrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte des Bauschuttrecyclings (BA 1 — BA4a und stationärer Betrieb nach Verfüllung der Deponie) wird an den

maßgeblichen Immissionsorten der Immissionsrichtwert zur Tagzeit (06.00 - 22.00 Uhr) für MlGebiete von 60 dB(A) für die Standorte BA 1, BA 2, BA 3 und Stationär um mindestens 5 dB(A) unterschritten und für den Standort BA 4a um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Unzulässige Spitzenpegel treten nicht auf. Konkrete Auflagen zum Immissionsschutz erfolgen mit dem Genehmigungsverfahren. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen auf Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und unter Beachtung der Lärmschutzmaßnahmen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Hettenshausen wird hingewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen (Immissionsschutz) wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 (keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30) wird im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 11

07.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Tiefbauverwaltung) vom 03.12.2021

Stellungnahme:

Bei der o. g. 8. Änderung des FNP ist ein Teil der Kreisstraße PAF-6 betroffen. Das erforderliche Einvernehmen besteht, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

Punkt 1:

Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Flurnr. 1104, Gem. Hettenshausen ist weiterhin zu benutzen. Eine neue Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 darf nicht angelegt werden.

Punkt 2:

Für ausfahrende Fahrzeuge auf die Kreisstraße PAF-6 ist auf dem Betriebsgelände im Zufahrtsbereich zur PAF-6 eine Reifenwaschanlage mit Absetzbecken zu errichten. Die Reifenwaschanlage ist so zu dimensionieren, dass bei jeglichem ausfahrenden LKW- und PKW-Verkehr, vor Verlassen des Betriebsgeländes, eine vollständige Reifen- und Unterbodenwäsche durchgeführt werden kann. Die Reifenwaschanlage ist nach dem Stand der Technik auszugestalten. Der Betreiber ist für den ordentlichen Betrieb verantwortlich und hat während seiner Betriebszeiten die vollständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und soweit betriebsbereit vorzuhalten.

Punkt 3:

Die Einmündungsradien sind ausgefahren. Der Einmündungsbereich der Zufahrt ist so zu verbreitern, dass das Bankett durch die ein- und ausfahrenden Kies- bzw. Sandfahrzeuge zukünftig nicht mehr beschädigt wird. Es sind Einmündungsradien mit einem Radius von mindestens 10 m vorzusehen. Die bestehende Entwässerungsrinne ist dementsprechend zu verbreitern.

Punkt 4:

Für den dauerhaften Betrieb der Transportbetonanlage, der Bauschuttrecyclinganlage, der Kieswaschanlage und der DK-0-Deponie ist die Errichtung einer Linksabbiegespur auf der Kreisstraße notwendig. Hierbei ist insbesondere zu beachten: Da jede Fuge eine Schwachstelle der Fahrbahndecke darstellt ist eine Längsfuge in der Asphaltdeckschicht zu vermeiden. Um einen bündigen Anschluss mit dem erweiterten Straßenteil herzustellen, ist im Bereich der Fahrbahnaufweitung die bereits bestehende Straße um 4 cm abzufräsen und im Anschluss ist über die gesamte Fahrbahnbreite eine neue Asphaltdeckschicht aufzubringen. Der Anschluss an den Bestand zur Verbreiterung der Kreisstraße PAF-6 ist in Form einer Abtreppung gemäß ZTVA-StB 12 mit einem Rückschnitt von 15 cm herzustellen. Im Bereich der Abtreppung sind die Asphalttrag- und Deckschicht dem Bestand der Kreisstraße entsprechend herzustellen.

Punkt 5:

Die Befestigung der Einmündungsradien der Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 sowie die Fahrbahnaufweitung der Bestandsstraße ist vorab mit Herrn Andreas Krimm (Tel. 08441 27-4186) abzustimmen.

Punkt 6:

Für den Bau und die künftige Unterhaltung der neuen Linksabbiegespur ist mit dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreis Pfaffenhofen eine Vereinbarung zu schließen.

Punkt 7:

Die gesamten Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Zufahrt und der Verbreiterung der Kreisstraße PAF-6 einschließlich Planungs- und Grunderwerbskosten sind vom Verursacher zu tragen.

Punkt 8:

Vor Beginn der Arbeiten bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen eine verkehrsrechtliche Anordnung darüber einzuholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (S 45 Abs. 6 StVO).

Punkt 9:

Die Entwässerung der Einmündungsflächen muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der Kreisstraße zufließen kann. Für den Zufahrtsbereich ist dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreises Pfaffenhofen ein Lage- und Höhenplan mit den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen vorzulegen. Das Gefälle beim Einfahrtsbereich der Zufahrt muss mindestens 2,5 % betragen. Die bestehende Entwässerungsrinne im Einmündungsbereich ist sauber zu halten, damit ein ungehemmter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Punkt 10:

An der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen ausreichende Sichtfelder hergestellt werden. Die Sichtfelder sind frei von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante zu halten und wie folgt zu bemessen: Schenkellänge auf der Zufahrt: 3m, Schenkellängen auf der Kreisstraße in beide Richtungen: 200 m .

Punkt 11:

Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auftretende Schäden sofort zu beseitigen.

Punkt 12:

Baustoffe, Arbeitsgeräte, Abbruchmaterial und sonstige Gegenstände dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf sonstigem Grund des Landkreises weder vorübergehend noch dauernd gelagert werden.

Punkt 13:

Beschädigungen und Verschmutzungen der Kreisstraße sind sofort zu beseitigen. Die Kreisstraße ist bei Bedarf arbeitstäglich mehrmals zu reinigen.

Hinweise:

Der Bauherr ist für alle Schäden haftbar, die dem Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an den Straßenbaulastträger gestellt werden und ihre Ursachen in der Baumaßnahme oder in den durch diese geänderten Verhältnisse haben. Der Bauherr kann auch schadenersatzpflichtig gegenüber Dritten sein, die infolge der nicht beachteten Auflagen Ansprüche geltend machen (z.B. bei einem Unfall wegen bebauter oder zu hoch bepflanzter Sichtfelder, wegen Hindernissen auf der Fahrbahn oder aufgrund einer entgegen der Auflage nicht befestigten Zufahrt).

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen (Tiefbauverwaltung) wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Punkte 1-13 und Hinweise betreffen die Zufahrtssituation von der Kreisstraße PAF-6 und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die gleichlautende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 wird im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

09.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Bodenschutz) vom 08.12.2021

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,27 ha und die Betriebsbereiche Kiesgrube, DK0-Deponie, Kieswaschanlage, Transportbetonmischanlage und Bauschutt-Recyclinganlage, welche in Betriebsteilbereiche unterteilt ist. Für die diversen Betriebsbereiche sind weiterhin die gültigen Genehmigungsbescheide (Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Baurecht usw.) maßgeblich mit den dortigen Auflagen und Hinweisen, die für die jeweilige Anlage einzuhalten sind. Im Rahmen des Betriebs der verschiedenen Anlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass wegen eng begrenzten Flächen, sich die Betriebsbereiche nicht gegenseitig behindern und so die jeweils gültige Genehmigungsdauer nicht eingehalten werden kann. Sollten im weiteren Verfahren, etwa im Rahmen der Baugrunduntersuchung oder bei Baumaßnahmen, Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen (Bodenschutz) wird zur Kenntnis genommen. Auf die Meldepflicht an das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

13. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 07.12.2021

Stellungnahme:

Punkt 1: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,27 ha und die Betriebsbereiche Kiesgrube, DK0-Deponie, Kieswaschanlage, Transportbetonmischanlage und Bauschutt-Recyclinganlage. Im Plan 1 zum Bebauungsplan wurden textlich die Teilbereiche T1 und T2 erwähnt, jedoch planlich nicht dargestellt. Eine planliche Darstellung der Teilbereiche T1 bis T3 ist lediglich in der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Aus unserer Sicht sollten die Teilbereiche T1 bis T3 in den Plan 1 miteingetragen werden, um die dortigen textlichen Ausführungen nachvollziehen zu können. Für die diversen Betriebsbereiche sind weiterhin die gültigen Genehmigungsbescheide (Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Baurecht usw.) maßgeblich mit den dortigen Auflagen und Hinweisen, die für die jeweilige Anlage einzuhalten sind. Im Rahmen des Betriebs der verschiedenen Anlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass wegen eng begrenzten Flächen, sich die Betriebsbereiche nicht gegenseitig behindern und so die jeweils gültige Genehmigungsdauer nicht eingehalten werden kann. Zudem möchten wir auf einen aus dem Jahr 2019 uns vorliegenden Genehmigungsantrag zur „Anpassung der DK0 Deponie an den Stand der Technik gem. Deponieverordnung“ hinweisen (Datum vom 25.11.2019). Hier wurde durch das Ingenieurbüro AU Consult u.a. ein zeitliches Konzept für das Flurstück 1104 aufgestellt, welches eine Verlegung der Kieswaschanlage etwa ab 2025 an einem anderen Standort vorsieht. Dies könnte ggf. die o.g. Flächenthematik entschärfen. In der Begründung zum uns jetzt vorliegenden Bebauungsplan wird auf S. 3 allerdings von einem „dauerhaften Weiterbetrieb [...] der Kieswaschanlage“ gesprochen. Wir weisen darauf hin, dass die mobile Bauschutt-Recyclinganlage inkl. Zwischenlagerung von Bauschutt im Teilbereich T3 (siehe Planzeichen Festlegung 2.3) im Geltungsbereich der DK0-Deponie nur solange betrieben werden kann, bis der jeweilige Deponieabschnitt verfüllt wurde. Nach der Beendigung der Verfüllung ist die mobile Bauschutt-Recyclinganlage inkl. Zwischenlagerung von Bauschutt außerhalb des Geltungsbereichs der DK 0-Deponie zu verlegen. Im dortigen dafür angedachten Teilbereich T2 sind die Flächen für den Betrieb und die Zwischenlagerung mit einer geeigneten Entwässerung aufzuplanen und zu beantragen, i.d.R. gemäß Immissionsschutz- und Wasserrecht.

Punkt 2: Oberflächenentwässerung

Wir gehen davon aus, dass Teile der Sondergebiete (z.B. Verkehrsflächen) wasserundurchlässig ausgeführt werden. Laut dem uns vorliegenden Genehmigungsantrag vom Ingenieurbüro AU Consult (siehe oben) ist folgender Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser nach der Rekultivierung der gesamten Deponie vorgesehen: Versickerung in angrenzenden Versickerungsgräben sowie in einer Versickerungsmulde bzw. Einleitung in das Prambacher Bächlein. Die Hinweise im Bebauungsplan unter Punkt 4 (Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) sind hierbei zu beachten.

Punkt 3: Hinweis:

Im Bebauungsplan unter 3. Hinweise, Punkt 4 müsste es statt Landratsamt Neuburg- Schrobenhausen, Landratsamt Pfaffenhofen heißen.

Punkt 4: Zusammenfassung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den hier behandelten Bebauungsplan. Wir empfehlen die Teilbereiche in allen Plänen zur leichteren Bearbeitung zu ergänzen. Auf Grund der o.g. genannten Flächenthematik sollten frühzeitig Überlegungen getroffen werden wie hiermit umgegangen werden bzw. diese gelöst werden kann, um Genehmigungsdauern einhalten zu können (z.B. durch Verlegung der Kieswaschanlage an einem anderen Betriebsort).

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Punkte 1-4 und betreffen Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind beim Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die gleichlautenden Stellungnahmen zum

Bebauungsplan Nr. 30 wird im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

15.1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung vom 22.11.2021

Stellungnahme:

Zur o.g. Planung gaben wir bereits im Rahmen einer Voranfrage eine Stellungnahme mit Schreiben vom 25.03.2021 ab. Darin kamen wir zu dem Schluss, dass die planungsrechtliche Sicherung eines bereits bestehenden Betriebes mit den Nutzungen Bauschuttrecycling, DK 0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton nach damaligem Kenntnisstand von der 6. Ausnahme vom LEP- Ziel 3.3 erfasst ist. Im weiteren Planungsprozess sollte der Umgriff des geplanten Sondergebietes auf den Bereich des produzierenden Betriebes beschränkt werden. Für die Deponie als eigene Nutzungsart regten wir eine alternative Darstellungsform an. Darüber hinaus sollte im weiteren Planungsprozess eine Erläuterung der zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen vorgenommen werden. Neue Planunterlagen vom 18.10.2021: In den neu vorgelegten Planunterlagen hat sich der Sachverhalt in landesplanerisch relevanten Aspekten nicht geändert. Das Planungsgebiet (Größe ca. 4,3 ha) ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hettenshausen als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt und soll nun mit der vorliegenden Planung als Sondergebiet „Bauschuttrecycling, DK 0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ ausgewiesen werden. Bestandteil der Planunterlagen sind sowohl ein Vorhabens- und Erschließungsplan für die einzelnen Teilbereiche sowie eine schalltechnische Untersuchung.

Ergebnis:

Die Planung ist aus landesplanerischer Sicht von der 6. Ausnahme vom LEP-Ziel 3.3 erfasst und entspricht somit grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschränkung des Umgriffs des Sondergebiets auf den Bereich des produzierenden Betriebes ist nicht möglich, da die Brechanlagen stationär, der Wiederverfüllung folgend, über das Areal der Deponie „wandern“ (vgl. Festsetzungen des Bebauungsplans). Somit erscheint der Gemeinde Hettenshausen die Darstellung als Sondergebiet „Bauschuttrecycling, DK 0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“, der tatsächlichen Nutzung entsprechend, als die Aussagekräftigste. Auf eine alternative Darstellungsform für die Deponie kann somit verzichtet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

17. Regierung von Oberbayern, Brandschutz vom 16.11.2021

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

Punkt 1:

Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen. Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder

Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

Punkt 2:

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Punkt 3:

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Punkt 4:

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und –art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Brandschutz, wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Punkte 1-4 und betreffen Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, bzw. vorrangig auf Ebene der Bau- und Betriebsgenehmigung und sind beim Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die gleichlautenden Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 30 wird im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

20. Planungsverband Region Ingolstadt vom 29.11.2021

Stellungnahme:

Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 26.11.2021 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 1 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Vorhaben: Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung eines bestehenden Betriebes mit den Unternehmensbereichen Bauschuttrecycling, DK-O-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton zu schaffen. Dafür soll das Plangebiet südöstlich von Prambach (insg. ca. 4,3 ha) im Wesentlichen als Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-O-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage" im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Bebauungsplan sind die jeweiligen Nutzungen getrennten Teilbereichen zugeordnet. Eine randliche Eingrünung ist gegeben.

Bewertung: Das Plangebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt, liegt abgesetzt von Siedlungseinheiten und steht damit zunächst in Konflikt mit dem Anbindegebot. Allerdings sind gem. LEP 3.3 Z Ausnahmen vom Anbindegebot zulässig, wenn (...) von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (...). Als ein Hinweis kann dafür herangezogen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nach §4 BImSchG genehmigungsbedürftig wären (vgl. LEP Zu 3.3 Z). Die Herstellung von Sekundärrohstoffen kann als produzierendes Gewerbe gewertet werden, zumindest die Anlage für Bauschuttrecycling ist von §4 BImSchG erfasst. Es kann somit die o.a. Ausnahme vom Anbindegebot geltend gemacht werden. Das Plangebiet liegt vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügelland“ (RP 10 B I 8.3 Z). Da mit den Planungen lediglich eine bereits bestehende Nutzung eng am Bestand orientiert bestätigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. RP 10 B I 8.22) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allerdings sollten bei den Grünmaßnahmen die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.4,1 (G) gem. den örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Bei entsprechender Berücksichtigung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange hinsichtlich der Eingrünung betreffen vorrangig Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die gleichlautenden Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 30 wird im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

25. Handwerkskammer Oberbayern vom 20.12.2021

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung eines Vorhabebezogenen Bebauungsplans mit parallel verfolgter Flächennutzungsplanänderung für die Fa. Stowasser GmbH die Ausweisung eines Sondergebiets „Bauschuttrecycling, DK 0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ im Bereich der ehemaligen Kiesgrube und jetzigen Bauschuttdeponie auf einer 4,27 ha großen Teilfläche der Fl.Nr. 1104, Gem. Hettenshausen östlich der Ortslage Prambach. Damit soll die planungsrechtliche Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der Bauschuttrecyclinganlage, der Kieswaschanlage sowie der ebenso bestehenden Transportbetonanlage außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans im Bereich T1 der bestehenden und planfestgestellten DK-0-Deponie geschaffen werden. Unter Einhaltung der Auflagen im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich der einzurichtenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen, die Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 27.September 2021 berücksichtigend, kann laut dem vorliegenden Gutachten den jeweiligen schalltechnischen Beeinträchtigungen an der umliegenden Bebauung begegnet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

33. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen vom 20.12.2021

Stellungnahme:

Die drei Brunnen in Paunzhausen sind ca. 4,4 km SSO von der DK-0-Deponie entfernt und fördern aus dem Tertiären Tiefenwasser (Fließrichtung von SW nach NO) und teilweise aus dem Lokalen Tertiärwasser (Fließrichtung nach S bis SSO), das über dem Niveau der Vorfluter (Herrnraiser Bach, Reichertshausener

Bach, Atterbach, Otterbach, Ilm und Amper) bei ca. 440 m ü. NN liegt. Das bedeutet, dass sich die Deponie aufgrund der Entfernung und der Grundwasserfließrichtung nicht im direkten Zuströmungsbereich der Trinkwasserbrunnen in Paunzhausen befindet. Unsere Belange sind durch die Bauleitplanung damit nicht direkt berührt. Durch die o. g. Bauleitplanung soll u. a. der Weiterbetrieb der bestehenden DK-0-Deponie ermöglicht werden. Auf DK-0-Deponien dürfen nur unbelastete bzw. gering schadstoffhaltige Inertabfälle abgelagert werden. Gemäß den Angaben des LfU Bayern (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/abfall/inertabfalldeponien/index.htm>) sind durch den ordnungsgemäßen Betrieb von DK-0-Deponien schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit grundsätzlich nicht zu besorgen. Unseren Informationen zufolge waren in der Vergangenheit aber bei einer von drei Grundwassermessstellen an der Deponie hohe Messwerte an bauschutttypischen Schadstoffparametern zu verzeichnen. Die Parameter elektrische Leitfähigkeit, Calcium, Natrium, Chlorid, Sulfat und Bor waren in hohen Konzentrationen zu messen. Wir machen deshalb darauf aufmerksam und fordern, dass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit vorab durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und stetig zu kontrollieren sind.

Auf Nachfrage der Verwaltung an das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde mit Schreiben vom 10.03.2022 folgendes mitgeteilt:

1. Anpassung der Deponie auf den neuesten Stand der Technik (DepV plus Deponie Info 10)

Die Deponie muss an den Stand der Technik angepasst werden. Dies erfolgt anhand der aktuell gültigen Regelwerke. Für die Anpassung der Deponie an die DepV sowie an die Deponie Info 10 liegen bereits Planungen vor. Das Wasserwirtschaftsamt hat im Verfahren die Begutachtung bereits im Jahr 2021 abgeschlossen und an das LRA übermittelt. Ein Bescheid hierzu ist noch nicht ergangen, da dieser laut den uns vorliegenden Informationen an das Bauleitplanungsverfahren gekoppelt ist und dieses aktuell noch läuft.

Beispielsweise wurden im Verfahren die Anforderungen an die Rekultivierung betrachtet (Mächtigkeit, Schichtaufbau etc.). Nach der Rekultivierung soll das anfallende Niederschlagswasser in angrenzende Versickerungsgräben sowie einer Versickerungsmulde versickert werden und teilweise in das Prambacher Bächlein eingeleitet werden. Nach Abschluss der gesamten Rekultivierung wird jede Deponie in die Nachsorgephase überführt. Das Grundwassermonitoring wird auch hier fortgesetzt. Kommt es hier zu Auffälligkeiten sind Maßnahmen einzuleiten, um diesen zu begegnen.

2. Frage zu Schadstoffwerten

In den Messstelle B1 und B3 sind in der Vergangenheit keine Auffälligkeiten aufgetreten. In Messstelle B2 zeigte sich bei der letzten Messung weiterhin eine im wesentlichen unveränderte bauschutttypische Aufsalzung (Überschreitung der Vorsorgewerte für das Grundwasser v.a. bei Ca- bzw. SO₄)

Beim Begriff „Schadstoffe“ ist zwischen den Basisparametern (z.B. pH-Wert, Leitfähigkeit, Calcium, Sulfat, Bor, Natrium etc.) und den Leitparametern (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, PAK, LHKW etc.) zu unterscheiden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Konzentrationen der Leitparameter sind Maßnahmen zu veranlassen. Diese liegen hier allerdings zumeist unterhalb der Nachweisgrenze vor. Auffälligkeiten bei den Leitparametern sind bis dato nicht bekannt.

3. Feststellung der Aufsalzung

Seit dem Jahr 2007 wurde ein kontinuierlicher Anstieg der Aufsalzung festgestellt, das Maximum wurde im Jahr 2012 verzeichnet. Im Jahr 2012 fanden Umlagerung der Bauschutttaufbereitung in den basisgesicherten Bereich statt. Diese Umlagerung zeigte sich in den gemessenen Konzentrationen der Basisparameter, die anschließend einen sinkenden Trend aufwiesen bzw. sich auf einem niedrigeren Niveau eingependelt haben.

4. Grenzwerte

Die Basisparameter und die zul. Differenzwerte von Zu- und Abstrom können im LfU Merkblatt 3.6/1 Anlage 1 bzw. Deponieinfo 10 Anlage 4 nachgelesen werden. Leitparameter mit absoluten Grenzwerten sind nicht betroffen.

5. Folgen für das Grundwasser

Öffentliche Trinkwasserversorgung: Auf Grund der Grundwasserfließrichtung nach Nord-West ist eine Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete Ilmünster, Hettenshausen, Paunzhausen und Ehrensberger Holz sehr unwahrscheinlich. Die Grundwasserqualität wird regelmäßig mittels Grundwasseruntersuchungen überprüft und Auffälligkeiten dem Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt. Die Trinkwasserversorgung findet in den o.g. Gebieten aus dem tertiären Grundwasserstockwerk statt, das auf Grund dessen Tiefenlage durch mächtige Tonschichten vor oberflächlichen Einflüssen geschützt ist.

Aus unserer Sicht besteht hier aktuell keine Notwendigkeit einer Grundwassersanierung auf Grund der Tatsache, dass hier keine Leitparameter überschritten werden. Die hier vorliegende Aufsatzung ist bekannt und wird auch von uns weiterhin beobachtet. Gemäß Bescheid finden halbjährlich Grundwasseruntersuchungen der drei vorhandenen Messstellen statt. Diese werden von einem externen Gutachter in einem Bericht bewertet und uns anschließend über das Landratsamt übermittelt. In unserer Stellungnahme an das Landratsamt würdigen wir diesen Bericht.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

34. Stadtwerke Pfaffenhofen vom 24.11.2021

Stellungnahme:

Die auf dem Gelände anfallen Regenwässer werden separat in das „Prambacher Bächlein“ mit vorgeschalteter Rückhaltung eingeleitet, dieser Punkt sollte vom WWA geprüft werden. Daher stehen hier die SWP nicht in der Verantwortung. Da die bestehende Schmutzwasseranlage nicht von einer Änderung betroffen ist und an der Einleitung in den Kanal ebenso keine Änderungen vorgenommen werden, sind seitens der SWP keine Einwendungen für die Änderung des FNP.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Stadtwerke Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen. Vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde mit Stellungnahme vom 07.12.2021 Bezug auf die Einleitung von Niederschlagswasser in das „Prambacher Bächlein“ genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Die im Verfahren der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß der vorgenannten Abwägung im weiteren Verfahren in die Planunterlagen eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen billigt auf der Grundlage der vorgenannten Abwägung den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 25.04.2022 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht ebenfalls jeweils in der Fassung vom 25.04.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1576 der Gmkg. Hettenshausen (Washof 1)

Sachverhalt:

Das vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1576 der Gemarkung Hettenshausen (Washof 1) liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Die geplante Erweiterung des bestehenden Wohnhauses dient keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baurechts, so dass das Vorhaben nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, das nur möglich ist, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben entgegen, da es den Vorgaben des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) widerspricht. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hettenshausen ist das vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 1576 der Gemarkung Hettenshausen als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Erschließung ist gesichert.

Gemäß § 35 Abs. 4 BauGB kann sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans dem Vorhaben widersprechen. Laut § 35 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe b BauGB ist eine Erweiterung eines Wohngebäudes nur zulässig wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist. Als angemessenes Verhältnis wird eine Erweiterung von 30% gesehen. Beantragt wird eine Erweiterung um 30%. Die geplante Erweiterung steht somit im Verhältnis zur bereits bestehenden Bebauung.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen. In planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Washofstraße sowie einen gewidmeten Eigentümerweg gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Die Entwässerung erfolgt über eine Kleinkläranlage.

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1576 der Gemarkung Hettenshausen (Washof 1) wird befürwortet. Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 1

3.2 Antrag auf Befreiung für den Bauantrag Errichtung eines Nahversorgers als Vollsortimenter und eines Getränkemarkten mit Außenanlagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1376 Gmkg. Hettenshausen (Oberfeld 1)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.03.2022 wurde eine Befreiung bezüglich der Dacheindeckung beantragt. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ ist als Dachdeckung mindestens 50% Dachbegrünung vorgesehen.

Gemäß Antrag soll nun statt der Dachbegrünung die gesamte Dachfläche mit einer PV – Anlage versehen werden. Technisch wäre es möglich, sowohl die Dachbegrünung als auch eine PV – Anlage zu realisieren. Optisch wäre die Dachbegrünung aber weitestgehend nicht einsehbar.

Eine fehlende Dachbegrünung führt auch zu einer notwendigen Anpassung des Entwässerungsplanes; einer Überarbeitung hat der Bauherr bereits zugestimmt, soweit seinem Antrag auf Befreiung stattgegeben wird. Der Grundsatz, dass sämtliches Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück versickert und nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden darf, wird nach Aussage des Antragstellers weiterhin eingehalten.

Diskussion:

Die vollständige Bedachung des Gebäudes (100 %) mit einer PV-Anlage wird positiv gesehen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass bei Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Dachfläche entweder zu 100 % eine PV-Anlage oder wie im Bebauungsplan festgesetzt, zu 50 % eine PV-Anlage und zu 50 % ein begrüntes Dach realisiert werden.

Das Niederschlagswasser ist weiterhin auf dem Baugrundstück zu versickern.

Es ist zu prüfen, ob sich durch die veränderte Dachgestaltung Auswirkungen auf die Ausgleichsflächenberechnung ergeben. Gegebenenfalls ist diese Ausgleichsfläche anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ bezüglich einer 50%igen Dachbegrünung und genehmigt dem Antragsteller, 100 % der Dachfläche mit einer Photovoltaikanlage zu versehen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Befreiung nicht und hält an der Festsetzung der 50%igen Dachbegrünung fest.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 13

3.3 Antrag auf Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.04.2022 wurde vom Eigentümer des Grundstücks und vom Betreiber der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen (Prambach 23) die befristete Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich der dazugehörigen Zwischenlagerung von gebrochenen und ungebrochenen Haufwerken bis 31.12.2022 beim Landratsamt Pfaffenhofen beantragt. Die Verlängerung war bislang bis 30.06.2022 befristet.

Grundlage des Verlängerungsantrages sind die Antragsunterlagen vom Dezember 2019 sowie der Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 04.03.2020, Az. 40/824.0-1/8.11.2.4/V. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ samt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Standortes geschaffen werden.

Da das Bauleitplanverfahren bis zum Ablauf der Genehmigung nicht abgeschlossen werden kann, wurde nun eine weitere Verlängerung der Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage bis 31.12.2022 beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen (Prambach 23) bis 31.12.2022 zu.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**4. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für Fl.Nr. 142 Gmkg. Hettenshausen
 (Logenweg 11)**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hettenshausen kann im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) begründen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Vorkaufsrechtssatzung begründet keinerlei Verpflichtung zum Kauf. Die Gemeinde wird durch das Notariat, wenn dort ein Kaufvertrag über ein Grundstück im Satzungsgebiet abgeschlossen werden soll, lediglich angefragt, ob hierzu ein Vorkaufsrecht vorliegt. Falls dies gegeben ist, kann die Gemeinde hiervon Gebrauch machen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 142 Gmkg. Hettenshausen (Logenweg 11) mit einer Größe von 2.208 qm. Das Grundstück befindet sich östlich des gemeindlichen Bauhofs und eines kommunalen Regenrückhaltebeckens und ist derzeit teilweise als Lagerfläche an die VG Ilmmünster verpachtet.

Durch den Erwerb der in der vorliegenden Satzung bezeichneten Fläche soll kurzfristig die derzeitige Lagernutzung weiterhin ermöglicht werden, mittel- bis langfristig führt sie zu Erweiterungsmöglichkeiten des gemeindlichen Bauhofsgeländes. Damit trägt der Erwerb maßgeblich zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung und Erfüllung kommunaler Aufgaben bei.

Beschluss:

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt gemäß §25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB eine Vorkaufsrechtssatzung für den Geltungsbereich der Fl.-Nr. 142 Gemarkung Hettenshausen. Bürgermeister Hagl wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

5. Zusammenstellung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2021

Sachverhalt:

HH-Stelle 0.4642.6790 – Innere Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter

HH-Ansatz: 1.800,00 € Anordnungen: 13.172,28 € Überschreitung: 11.372,28 €

Interne Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter, die die Kinderkrippe der Gemeinde Hettenshausen betreffen. Entsprechende Einnahmen sind in gleicher Höhe bei Haushaltsstelle 0.7711.1692 gebucht.

HH-Stelle 0.6300.6790 – Innere Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter

HH-Ansatz: 16.000,00 € Anordnungen: 31.227,45 € Überschreitung: 15.227,45 €

Interne Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter, die die Straßen der Gemeinde Hettenshausen betreffen. Entsprechende Einnahmen sind in gleicher Höhe bei Haushaltsstelle 0.7711.1692 gebucht.

HH-Stelle 1.7000.9530 – Abwasserbeseitigung Kanalanschlüsse

HH-Ansatz: 10.000,00 € Anordnungen: 31.698,27 € Überschreitung: 21.698,27 €

Die Kosten für Kanalanschlussarbeiten waren höher als erwartet. Die entsprechenden Weiterverrechnungen finden im Haushaltsjahr 2022 statt.

HH-Stelle 1.7000.9830 – Abwasserbeseitigung Investitionsumlage

HH-Ansatz: 5.000,00 € Anordnungen: 36.831,76 € Überschreitung: 31.831,76 €

Es wurden bereits 2021 Abschlüsse für die Umlegung des Abwasserverbandssammlers am Sperl-Ring in Rechnung gestellt. Diese waren jedoch erst in 2022 eingeplant. Aus diesem Grund kam es auf dieser Haushaltsstelle zu einer Überschreitung.

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung für 2021 erstellt. Die Kämmerin, Frau Rehm, nimmt an der Sitzung teil und erläutert kurz den Sachverhalt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die örtliche Rechnungsprüfung durchführen. Dabei wird die Jahresrechnung 2021 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung überwiesen.

Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2021 werden in der vorgetragenen Höhe vom Gemeinderat Hettenshausen genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

6. Erlass der Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und den übrigen Anlagen

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 liegt als Anhang bei. Ebenso der Vorbericht, der Rechenschaftsbericht und der Stellenplan.

Die Kämmerin, Frau Rehm, nimmt an der Sitzung teil. Sie erläutert die Haushaltssatzung mit den vorgenannten Berichten und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen erlässt die Haushaltssatzung für 2022 in der vorliegenden Fassung.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

7. Finanzplanung 2022

Sachverhalt:

Bürgermeister Hagl legt das Investitionsprogramm 2022 vor. Die Kämmerin, Frau Rehm, nimmt an der Sitzung teil und erläutert die einzelnen Ausgabepositionen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Investitionsprogramm 2022 und der Finanzplanung zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

8. Kindergarten Hettenshausen; 5. Änderung der Kindergartengebührensatzung

Sachverhalt:

Die Lieferung der Mittagessen wird ab April von „Le p'tit Lolo“ aus Reichertshausen übernommen. Eine Mahlzeit kostet 3,00 Euro zuzüglich Lieferpauschale. Die Pauschale für die täglich im

Kindergarten Hettenshausen ausgegebenen Mittagessen kann daher leicht gesenkt werden. Wie bisher wird die Pauschale nur für die Monate Oktober bis Juli zur Zahlung fällig.

Die Pauschalen werden zum 01.05.2022 wie folgt gesenkt:

Mittagessen 1 x wöchentlich	12,00 € / Monat	(anstelle 16,00 €)
Mittagessen 2 x wöchentlich	24,00 € / Monat	(anstelle 32,00 €)
Mittagessen 3 x wöchentlich	36,00 € / Monat	(anstelle 48,00 €)
Mittagessen 4 x wöchentlich	48,00 € / Monat	(anstelle 64,00 €)
Mittagessen 5 x wöchentlich	60,00 € / Monat	(anstelle 80,00 €).

Nr. 3 der Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Kindertagesatzung zum 01.05.2022 wird hinsichtlich der Mittagessenpauschale auf die vorgenannte Höhe geändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem vorgelegten Satzungsentwurf zur 5. Änderung der Kindertagesgebührensatzung zu, wonach die Mittagessenpauschale wie folgt festgelegt wird:

Mittagessen 1 x wöchentlich	12,00 € / Monat
Mittagessen 2 x wöchentlich	24,00 € / Monat
Mittagessen 3 x wöchentlich	36,00 € / Monat
Mittagessen 4 x wöchentlich	48,00 € / Monat
Mittagessen 5 x wöchentlich	60,00 € / Monat.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

9. Antrag auf Erstellung eines "Umweltplanes" für die Gemeinde Hettenshausen

Sachverhalt:

Um den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung zu tragen und auch bestmögliche Vorsorge gegen Schäden durch Extremwetterereignisse zu betreiben, beantragt Gemeinderat Andreas Carmanns mit Schreiben vom 24.03.2022 einen „Umweltplan“ für die Gemeinde Hettenshausen zu erstellen. Der Antrag war als Anlage im RIS Session beigelegt.

Gemeinderat Andreas Carmanns möchte, dass die Gemeinde Hettenshausen einen „Umweltplan“ mit den Themenbereichen „Regenwasser / Grundwasser“, „Trockenheit / Waldbrandgefahr“ und dem Themenbereich „Erneuerbare Energien“ erstellt, damit die Gemeinde aktiv den Auswirkungen des Klimawandels begegnen kann.

Gemeinderat Carmanns teilt mit, dass sich der Wald nach wie vor in einem sehr schlechten Zustand befindet. Die Gefahr von Waldbränden ist durchaus gegeben. Die Trockenperioden und auch Starkregenereignisse werden in Zukunft deutlich zunehmen, wenn nicht Vorsorge getroffen wird.

Niederschlagswasser von versiegelten Flächen direkt in die Ilm abzuleiten, anstelle dieses versickern zu lassen, sei nicht sinnvoll.

Die Gemeinde soll die Voraussetzungen schaffen, dass der Ausbau der Erzeugung erneuerbaren Energien im Gemeindebereich unmittelbar erfolgen kann. Die durch den Klimawandel verursachten Probleme und auch die aktuelle weltpolitische Lage machen eindeutig klar, dass hier umgedacht werden muss.

Bürgermeister Wolfgang Hagl verliert dazu vom Bayernwerk den Stromverbrauch der Gemeinde aus der ersichtlich wird, dass derzeit ca. ¼ des Stromverbrauchs regenerativ erzeugt wird.

Gemeinderat Carmanns schlägt die Bildung eines Arbeitskreises vor, damit die Themenbereiche mit der erforderlichen Schlagkraft bearbeitet werden können.

Diskussion:

Der Gemeinderat steht diesem Antrag positiv gegenüber. Der Umweltplan soll eine „Checkliste“ werden.

Allerdings soll der Umweltplan nicht von einer Arbeitsgruppe, sondern vom Natur-, Umwelt- und Energieausschuss erstellt werden. Die Sitzungstermine des Ausschusses werden jeweils bekanntgegeben. An den Sitzungen können alle interessierten Gemeinderäte teilnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines Umweltplanes.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

10. Bekanntgaben

- a) Begrünung der Querungshilfe an der B 13 auf Höhe der Münchener Straße. Nachdem die Querungshilfe im Unterhalt des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt ist, lehnt diese eine Begrünung ab.
- b) Die Ertüchtigung der Kläranlage Pfaffenhofen wird auf ca. 5,0 Mio. € geschätzt. Die Gemeinden werden finanziell entsprechend der Einwohnerwerte an den Kosten beteiligt.
- c) Die Gemeinderatssitzungen sollen künftig wieder im Rathaus Hettenshausen stattfinden.

11. Anfragen

Bürgermeister Wolfgang Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer
Schriftführung